

Amtsblatt des Marktes Regenstauf



Markt Regenstauf
Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstauf
E-Mail: markt@regenstauf.de
Telefon: 09402/5090
Dieses Amtsblatt wird veröffentlicht unter
www.regenstauf.de

Nummer: 16/2025
Datum: 19.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung	Seite
Bekanntmachung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Regenstauf (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)	2
Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Einladung zur Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loch	7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Regenstauf (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS)

vom 10. Dezember 2025

Der Markt Regenstauf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Regenstauf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Regenstauf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen fällt zusätzlich zur Gebühr Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungsersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet des Marktes Regenstauf erhoben:

1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen,
2. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Regenstauf zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Dies gilt nicht, soweit der Markt Regenstauf für die Inanspruchnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat. Aufwendungsersatz kann erhoben werden, sofern Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 außerhalb des Gebietes des Marktes Regenstauf erbracht werden.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Regenstauf vom 01.11.2013 außer Kraft.

Regenstauf, 10.12.2025
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom 10. Dezember 2025 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3), sowie gegebenenfalls Materialaufwendungen (Nummer 8) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Kommandowagen	1,00 €
b)	Mannschaftstransportwagen	1,81 €
c)	Mehrzweckfahrzeug	2,17 €
d)	(H)LF 20	13,21 €
e)	(H)LF 10	12,83 €
f)	DLK 23/12	13,96 €
g)	Tanklöschfahrzeug 8/18	3,56 €
h)	Tanklöschfahrzeug 16/25	5,24 €
i)	Tanklöschfahrzeug 24/50	3,84 €
j)	Wechseladerfahrzeug mit Kran	9,98 €
k)	Wechseladerfahrzeug ohne Kran	8,11 €
l)	sonstiger Gerätewagen	0,66 €
m)	Schlauchwagen	2,27 €
n)	Gerätewagen Logistik 1	2,84 €
o)	Tragkraftspritzenfahrzeug	3,30 €
p)	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	8,18 €
q)	Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik	10,60 €
r)	Verkehrssicherungsanhänger	1,38 €
s)	Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung/Ausrüstung	0,91 €
t)	Gabelstapler	0,31 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens werden für angefangene Stunden werden bis zum 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben:

a)	Kommandowagen	13,26 €
b)	Mannschaftstransportwagen	27,83 €
c)	Mehrzweckfahrzeug	55,61 €
d)	(H)LF 20	336,21 €
e)	(H)LF 10	469,29 €
f)	DLK 23/12	409,87 €
g)	Tanklöschfahrzeug 8/18	106,49 €
h)	Tanklöschfahrzeug 16/25	148,36 €
i)	Tanklöschfahrzeug 24/50	110,30 €
j)	Wechseladerfahrzeug mit Kran	558,36 €
k)	Wechseladerfahrzeug ohne Kran	686,32 €
l)	sonstiger Gerätewagen	57,70 €
m)	Schlauchwagen	54,43 €
n)	Gerätewagen Logistik 1	81,90 €
o)	Tragkraftspritzenfahrzeug	155,53 €
p)	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	359,84 €
q)	Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik	452,96 €
r)	Verkehrssicherungsanhänger	15,72 €
s)	Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung/Ausrüstung	14,62 €
t)	Gabelstapler	81,80 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Einsätze/freiwillige Leistungen, ehrenamtliche

Feuerwehrdienstleistende 28,00 €

b) hauptamtlicher Gerätewart 40,20 €

4. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

4.1 Öffnen einer Tür (keine Menschenrettung) 280,00 €

4.2 Fehlalarm durch Sicherheitsdienst der einen Notruf ohne belegbare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war (z.B. Fehlalarm Türöffnung Hausnotruf) 280,00 €

- 4.3 Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage 650,00 €
- 4.4 Fehlalarm durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) 650,00 €

5. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

Maske prüfen	31,15 €
Maske waschen	32,00 €
Atemschutzgerät prüfen	33,65 €
Atemschutzgerät waschen	38,70 €
Flaschenfüllung (bis 6 Liter)	25,30 €
Prüfung Gasmessgerät (Bump-Test)	49,28 €

6. Materialaufwendungen

Für nachfolgendes nicht mehr verwendbares Material wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

Einsatz Schutzkleidung Form 1 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich - Jacke	700,00 €
Einsatz Schutzkleidung Form 1 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich - Hose	500,00 €
Einsatz Schutzkleidung Form 1 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich - Helm	330,00 €
Einsatz Schutzkleidung Form 1 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich - Stiefel	200,00 €
Einsatz Chemikalienschutzanzug Form 2 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich	250,00 €
Einsatz Chemikalienschutzanzug Form 3 - Reinigung aufgrund Einsatzes nicht mehr möglich	5.500,00 €
Sack Ölbindemittel	35,00 €
Sack Chemikalienbinder	100,00 €
Meter Ölfließ	6,00 €
Reinigungskosten durch Dritte	nach Aufwand
Kosten Prüfung durch Dritte	nach Aufwand

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes;
Einladung zur Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loch**

Der Markt Regenstauf lädt gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren ein zur **Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loch am Samstag, den 17. Januar 2026, 16.00 Uhr, im Gasthaus Spanner in Eitlbrunn**

Wer darf wählen:

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Loch, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bis zu 67 Jahre alt sind (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und §35 Satz 2 SGB VI).

Wer wird gewählt:

Der Feuerwehrkommandant ist nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Aufgabe des Feuerwehrkommandanten ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte und Einsätze zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Regenstauf, 10.12.2025

Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister